



STRANDER KATAMARAN SEGLER E.V.

Vereinsatzung

Kiel, den 23.03.2021

Eingetragen im Vereinsregister:
Amtsgericht Kiel unter VR 2804 KI

Strander Katamaran Segler e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Strander Katamaran Segler e.V. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet SKS. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Kiel. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der unveränderliche Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports. Der Satzungszweck wird verfolgt, insbesondere durch die Vorhaltung von Liegeplätzen und durch die Veranstaltung von Regatten, Ausfahrten und Schulungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Über die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Besteht ein Beitritt zu den Verbänden oder Institutionen, sind die Satzungen und Ordnungen der Verbände und Institutionen in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung verbindlich.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Normale Mitglieder (Aktiv und Passiv)
 - Probemitglieder
 - EhrenmitgliederAktive Mitglieder sind die Mitglieder, welche sportlich aktiv sind. Passive Mitglieder sind nicht mehr aktiv, unterstützen jedoch den Verein.
- (3) Die normale Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss abschließend.
- (4) Auf Antrag kann eine Probemitgliedschaft für maximal eine Saison begründet werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die Probemitgliedschaft endet automatisch zum 31.12. eines Jahres. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere Personen, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht besteht nur, wenn die Mitgliedschaft mindestens 12 Monate besteht. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist dem Leiter der Versammlung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen. Näheres regelt die Nutzungsordnung des Vereins.
- (8) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen dem Vorstand anzumelden.
- (9) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Ergebnisse, welche die Mitglieder bei den sportlichen Veranstaltungen erzielen, werden unter der Namensangabe des Mitglieds auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Mit der Aufnahme in dem Verein sind die Mitglieder verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mit einer Begründung kann der Vorstand die Pflicht zum Entrichten einer Aufnahmegebühr aussetzen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ist es einem nicht möglich, die festgelegte Stundenzahl abzuleisten, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Ersatzbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Ersatzbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Beiträge/Gebühren werden zum 01.03. des Geschäftsjahres eingezogen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Mitglieder als Nutzer einer Liegeplatzfläche, haben zusätzlich zum Beitrag einen Saisonbeitrag zu leisten. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet, bei der Mahnung ist, auf die Streichung hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S. d. §26 BGB besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Hauptausschuss und Vorstand grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Der Hauptausschuss und Vorstand kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, nach innen und außen.
- (5) Rechtsgeschäfte, welche den Verein mit einem Betrag von mehr als 5.000 € verpflichten, sind nur wirksam, wenn ein bestätigender Beschluss des Hauptausschusses vorliegt.
- (6) Alle Rechtsgeschäfte, welche mit dem unbeweglichen Vermögen des Vereins im Zusammenhang stehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Soweit in Folge einer Auflage oder Anregung des Amtsgerichts oder einer anderen Behörde, z.B. des Finanzamts, eine Satzungsänderung geboten erscheint, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.
- (8) Die Organmitglieder sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit.
- (9) Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlichen Höhe i.S. d §3 Nr.26a EstG gewährt wird. Die Höhe der Ehrenamtspauschale wird durch den Hauptausschuss beschlossen.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht mindestens aus 5, höchstens jedoch aus 7 Mitgliedern. In den Vorstand gewählte Mitglieder scheidern aus dem Hauptausschuss aus und kehren bei Nichtwiederwahl oder Rücktritt für die verbleibende Wahlperiode in den Hauptausschuss zurück.
- (2) Der Hauptausschuss legt die Richtlinien gemäß §2 dieser Satzung für die Arbeit des Vorstandes fest und nimmt Berichte des Vorstandes entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Organmitgliedes können die verbliebenen Organmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal innerhalb von zwei Jahren. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail eingeladen. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen. Gleichzeitig ist vom Vorstand mitzuteilen, bis zu welchem Termin Anträge eingereicht werden können. Die endgültige Tagesordnung wird drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (4) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für folgende Anträge: Satzungsänderung, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich seitens des Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung seitens der Stellvertreter.
- (6) Für Abstimmungen gelten die gesetzliche Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 12 Protokollführung

- (1) Zu Beginn der jeweiligen Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf, die Abstimmungsergebnisse, die gefassten Beschlüsse, bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen.
- (3) Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Mitgliedern per Mail zur Kenntnis zu geben.
- (5) Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

§ 14 Haftungsverhältnisse

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz (1) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsflächen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt ist. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann



§ 15 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen sowie ein unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten gegen den Verein können seitens des Vorstandes geahndet werden, sofern die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen nichts anders regeln. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Strafenkatalog: Ermahnung, Entzug des Stimmrechts für eine bestimmte Zeit, Ausschluss von der Nutzung von Vereinseinrichtungen für eine bestimmte Zeit, Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern, Ausschluss von Vereinsveranstaltungen.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe beim Hauptausschuss Einspruch einlegen. Wird die Anordnung nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. in Eckernförde (Vereinsregisternr. VR 2049 AG Kiel), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kiel, den 23.03.2021

Uwe Höhe

1.Vorsitzender

